



Association du Personnel de l'Etat du Valais
Verband des Personals des Staats Wallis

STATUTEN DES VERBANDS DES PERSONALS DES STAATS WALLIS

1. NAME, ZWECK UND SITZ

Art. 1 Name

Der Verband des Personals des Staats Wallis (VPeWAL) ist ein Verein im Sinne vom Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Sitz des Verbandes ist Sitten. Er ist dem Zentralverband angeschlossen, in welchem die einem kantonalen Gesetz oder Reglement unterstellten Personalvereinigungen zusammengeschlossen sind.

Art. 3 Zweck

Er bezweckt:

1. die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu gewährleisten und zu verteidigen/vertreten;
2. sich für seine Mitglieder bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Statuts als Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes einzusetzen;
3. die Probleme der Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung zu prüfen und Lösungen zu suchen und vorzuschlagen;
4. nötigenfalls mit anderen gleichartigen kantonalen oder schweizerischen Vereinigungen zusammenzuarbeiten.

2. MITGLIEDER

Art. 4 Aktivmitglieder

Alle angestellten Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung oder der ihr unterstellten Einrichtungen werden vollberechtigt Mitglieder des Verbands indem Sie ihre Beitrittsanfrage dem Komitee schriftlich mitteilen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Komitees kann die Generalversammlung Personen - Mitglieder oder Nichtmitglieder -, die dem Verband besondere Dienste erwiesen haben, den Titel eines Ehrenmitgliedes verleihen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Art. 6 Austritt

Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Monats, aus dem Verband auszutreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich ans Komitee erfolgen.

Mit Ausnahme der Rentner gelten Mitglieder, welche die Kantonsverwaltung verlassen, automatisch als ausgetreten.

Art. 7 Ausschluss

Das Komitee kann aus dem Verband ausschließen:

1. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
2. Mitglieder, welche die Interessen des Verbandes in grober Weise verletzen;
3. Mitglieder, die ihrer Funktion enthoben werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können innert 15 Tagen nach Erhalt des Entscheides per Einschreiben an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Generalversammlung eine Beschwerde einreichen.

Art. 8 Wirkung

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

4. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung;
2. das Komitee;
3. die Rechnungsrevisoren.

1. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Organisation, Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt, und zwar im Frühjahr. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Datum mitgeteilt. Alle Anträge, welche traktandiert werden sollen, müssen mit einer entsprechenden Begründung mindestens 10 Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Datum bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.

Wenn das Komitee es als notwendig erachtet, können außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches und begründetes Gesuch stellt.

Art. 11 Befugnis

Die Generalversammlung

- a) wählt die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Komitee-Mitglieder;
- b) bestimmt die Rechnungsrevisoren;

- c) nimmt vom Bericht des Komitees, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren Kenntnis;
- d) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- e) genehmigt das Budget und setzt den Mitgliederbeitrag für das kommende Jahr fest;
- f) entscheidet über die Beschwerden betreffend die Ausschlüsse und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) verhandelt und entscheidet über die vom Komitee oder den Mitgliedern unterbreiteten Vorschläge.

Art. 12 Verhandlungen

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr durch Handerheben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 25 und 26 dieser Statuten.

2. KOMITEE

Art. 13 Zusammensetzung

Die Leitung und Verwaltung des Verbandes obliegt einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Komitee, das für 4 Jahre gewählt wird und wieder wählbar ist.

Alle Bereiche der Verwaltung sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

Das gewählte Komitee verteilt die Funktionen unter sich. Es bestimmt die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Sekretärin/den Sekretär und die Kassierin/den Kassier.

Art. 14 Amtsausübung

Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzungen des Komitees ein. Er wahrt die Interessen des Verbandes und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Die Mitglieder des Komitees haben Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen und Reisespesen; sie können für ihren Arbeitsaufwand entschädigt werden.

Art. 15 Präsidentin/Präsident

Die Präsidentin/der Präsident

- a) leitet und vertritt den Verband;
- b) leitet die Generalversammlungen und die Komitee-Sitzungen. Sie/er nimmt an den Abstimmungen teil und fällt den Stichentscheid bei Stimmengleichheit;
- c) erledigt die laufenden Geschäfte.
- d) verpflichtet den Verband finanziell mittels Kollektivunterschrift zusammen mit einem anderen Mitglied des Komitees:
- e) hat Anspruch auf eine durch das Komitee festgelegte Entschädigung.

Art. 16 Vizepräsidentin/Vizepräsident

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten und ist bei Bedarf ihr/sein Vertreter.

Art. 17 Sekretärin/Sekretär

Die Sekretärin/der Sekretär erledigt die administrativen Aufgaben und führt die Protokolle der Versammlungen und Komitee-Sitzungen.

Art. 18 Kassierin/Kassier

Die Kassierin/der Kassier

- a) führt die Buchhaltung des Verbandes;
- b) besorgt das Inkasso der Beiträge und bezahlt die Rechnungen;
- c) verwaltet die Fonds und das Verbandsvermögen in Absprache mit dem Komitee.

Alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes erfolgen mittels Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit der Kassierin/dem Kassier.

Art. 19 Vertretung

Der Verband zeichnet rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten mit einem Mitglied des Komitees.

3. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 20 Zusammensetzung, Befugnisse, Dauer des Mandats

Die Jahresrechnung wird von 2 Revisoren geprüft, die alle vier Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Komitee angehören dürfen.

Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Art. 21 Kommissionen

Zur Prüfung besonderer Fragen kann die Generalversammlung oder das Komitee spezielle Kommissionen ernennen.

4. FINANZEN

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

1. den Jahresbeiträgen;
2. dem Vermögensertrag;
3. Spenden und Legate

Art. 23 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 24 Haftung

Der Verband haftet ausschließlich mit seinem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 25 Statutenrevision

Der Antrag auf eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten ist dem Komitee zuhanden der nächsten

Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Revision kann nur gültig beschlossen werden, wenn sie auf der Traktandenliste der Einladung aufgeführt ist. Zur Annahme der Revision bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Sozialfonds können nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Der Beschluss muss durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 27 Nicht vorgesehe Geschäfte

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Geschäfte ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, das Komitee zuständig.

Art. 28 Aufhebung

Die vorliegenden Statuten, welche an der Generalversammlung vom 23. März 2017 angenommen wurden, ersetzen diejenigen vom 25. März 2010 wie auch alle vorherigen.

Art. 29 Inkrafttreten

Sie treten sofort in Kraft.

So beschlossen durch die Generalversammlung am 23. März 2017.

Die Präsidentin : *Ariane Praz*

Der Vizepräsident : *Albert Stalder*